

## **Satzung des Fördervereins für das Institut für Auslandsbeziehungen**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für das Institut für Auslandsbeziehungen e.V.“, im folgenden „Förderverein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VE 720228 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Fördervereins ist die Förderung der Völkerverständigung, des interkulturellen Dialogs und des Verständnisses für Deutschland im Ausland durch die ideelle und finanzielle Förderung des Instituts für Auslandsbeziehungen e.V..
- (2) Der Verein ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, der seine Satzungszwecke insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge, Spenden) sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Förderverein ist berechtigt, nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften freie Rücklagen i. S. d. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und Projektrücklagen für steuerbegünstigte Projekte i. S. d. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO zu bilden. Der Förderverein kann diese Mittel an das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. weiterleiten. Der Förderverein kann selbst Kunstwerke ankaufen, um sie dem Institut für Auslandsbeziehungen e.V. auszuleihen.
- (3) Der Förderverein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufwendungsersatz ist möglich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Förderverein besteht aus persönlichen Mitgliedern und kooperativen Mitgliedern. Kooperative Mitglieder können sein: Gesellschaften, juristische Personen und ähnliche rechtlich selbständige Körperschaften.
- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.
- (3) Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages, erstmals mit dem Beitrag für das Geschäftsjahr des Eintritts, verbunden. Die Höhe des Beitrages für persönliche Mitglieder und kooperative Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Studenten sowie Mitglieder des Alumni-Programms und ähnlicher Förderprogramme des ifa sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Es steht diesen Mitgliedern frei, ihren Beitrag entsprechend ihrer Möglichkeiten festzulegen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Die Mitgliedschaft eines persönlichen Mitgliedes erlischt durch den Tod, die Mitgliedschaft eines kooperativen Mitgliedes endet automatisch mit der Insolvenzeröffnung über dessen Vermögen oder dem Beschluss über die Ablehnung der Insolvenzeröffnung mangels Masse.
- (2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Mitglied durch Beschluss ausschließen, sofern das Mitglied in erheblichem Umfang gegen die Interessen des Fördervereins verstößt, erkennbar den Vereinszweck nicht mitträgt, seinen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt oder sonst wesentliche Pflichten der Satzung verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Mitglieds.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Empfehlung zu Grundsätzen der Tätigkeit des Fördervereins
  - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - c) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstands
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters

- e) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Genehmigung eines Haushaltsplanes
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorsitzenden schriftlich unter gleichzeitiger Versendung eines Vorschlags zur Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist einzuberufen. Anträge sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand für notwendig hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks eine solche beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe des Vorschlags zur Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.
- (5) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt wird (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfindet, bei der Mitglieder ihre Stimmen zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten auch schriftlich abgeben können. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Möglich ist eine virtuelle Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder mittels einem geeigneten elektronischen Abstimmungsverfahren, wie z.B. in einem Chat-Room, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangswort Zugang haben. Die Legitimationsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung und die erforderliche Software sind in der Einladung anzugeben. In der Einladung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, wie die Stimmabgabe erfolgt und auf welche Weise Fragen in der Mitgliederversammlung gestellt werden können.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Fördervereins oder ein von diesem beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Mitglieder des Fördervereins können sich auf der Mitgliederversammlung durch weitere Mitglieder vertreten lassen. Die Vertretung durch Nichtmitglieder ist möglich, wenn diese vor der Abstimmung eine schriftliche und auf ihren Namen lautende Vollmacht des Mitgliedes vorlegen. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen
- (8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Die Stimmabgabe in einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in einem zugangsgeschützten Bereich. Das Zugangswort ist den Mitgliedern spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte Mailadresse zuzustellen. Bei einer schriftlichen Stimmabgabe im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung muss die Stimme zu Beginn der Mitgliederversammlung dem

Vorstand vorliegen. Hierauf ist in der Einladung unter Angabe der Adresse, an die die schriftlichen Stimmabgaben zu senden sind, hinzuweisen.

- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und deren Abschrift allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Generalsekretär des Instituts für Auslandsbeziehungen e.V. ist von Amts wegen Mitglied des Vorstands. Die restlichen Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Vorstandes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die laufende Amtsperiode den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister. Der Vorstandsvorsitzende wird alleine gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der teilnehmenden Vorstandsmitglieder erhält. Erhält ein Kandidat die notwendige Stimmenanzahl nicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem Fall ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Erhalten Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl unter ihnen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in einem weiteren Wahlgang gleichzeitig gewählt. § 7 Punkt 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtsperiode endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung, welche im vierten Kalenderjahr nach dem Amtsantritt stattfindet. Das Vorstandsmitglied bleibt jedoch in jedem Fall so lange im Amt, bis ein neues Mitglied wirksam gewählt worden ist.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Förderverein alleine gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zwei Vorstandsmitglieder nur dann gemeinsam den Förderverein vertreten, wenn der allein vertretungsberechtigte Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenz oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation, z.B. Chat-Room, (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. Die Durchführung einer Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen ist.

Bei Stimmgleichheit erhält der Vorsitzende zwei Stimmen. Der Vorstand ist mit den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern in jedem Fall beschlussfähig, wenn der Beschlussgegenstand in der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche angekündigt war. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen. Es genügt die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden.

- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail, auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn die Maßnahme eilbedürftig ist oder alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. Für die Stimmabgabe ist eine Frist zu setzen, die mindestens drei Tage betragen muss. Die Durchführung des Umlaufverfahrens obliegt dem Vorsitzenden. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele des Fördervereins
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Erstattung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes
  - e) Zusammenarbeit mit den Mitgliedern eines Beirates
  - f) Erarbeitung eines Haushaltsplanes
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (2) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben eines hauptberuflichen Geschäftsführers bedienen. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und entlassen. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung vorgeben.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der Förderverein kann durch Berufung des Vorstandes einen Beirat bilden. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aufwendungsersatz ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
- (4) Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Fördervereins.
- (5) Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (6) Die Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben, soweit sie nicht Mitglied des Fördervereins sind, beratende Stimme.

- (7) Mitglieder des Beirates können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

## **§ 10 Auflösung des Fördervereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

- (1) Bei Auflösung des Fördervereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung des Fördervereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Institut für Auslandsbeziehungen e.V. zur Verwendung zu den in § 2 Punkt 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken zu übertragen. Sollte das Institut für Auslandsbeziehungen e.V. zum diesbezüglichen Zeitpunkt nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen des Fördervereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung von Zwecken der Völkerverständigung weiterzuleiten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder Zuwendungsbescheide der öffentlichen Hand etwas anderes bestimmen.
- (3) Mitglieder des Fördervereins haben weder bei Auflösung desselben noch bei ihrem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Stuttgart, den 20. Juli 2021

---

Susanne Weber-Mosdorf  
Vorsitzende  
Förderverein für das ifa

---

Stephan Brübach  
Vorstand  
Förderverein für das ifa